



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5308.02

BD/P075308  
Basel, 16. April 2008

Regierungsratsbeschluss  
vom 15. April 2008

## **Motion Peter Malama betreffend Bonus für Energiespar-Anstrengungen im Gebäudebereich, Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Januar 2008 die nachstehende Motion Peter Malama dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Der Kanton Basel-Stadt unternimmt verschiedene Anstrengungen im Bereich des Energiesparzens. Gemäss den übereinstimmenden Expertenmeinungen liegt ein enormes Energiespar-Potential im Gebäudebereich. Mit dem Einsatz moderner Technik und der konsequenten Ausrichtung auf das Energiesparen lassen sich bei Neubauten gegenüber Gebäuden, welche nur die gesetzlichen Mindeststandards des Kantons Basel-Stadt erfüllen, wesentliche Mengen an Energie einsparen. Ein weit höheres Energiespar-Potential weisen jedoch bestehende Gebäude auf, wenn sie unter energetischen Gesichtspunkten umfassend saniert werden. Die im Gebäudebereich eingesetzten Energieträger sind vielfach fossiler Herkunft und tragen bei ihrem Verbrauch über den CO<sub>2</sub>-Ausstoss zum Treibhauseffekt bei.

Aufgrund der speziellen Situation des Kantons Basel-Stadt werden nur wenige Gebäude neu gebaut. Demgegenüber werden viele bestehende Gebäude umgebaut oder erweitert. Wenn dabei durch die Bauherrschaft erhöhte Anstrengungen im Energiesparbereich gemacht werden, eröffnet sich durch entsprechende Sanierungen ein enormes Energiespar-Potential.

Gemäss der heutigen Regelung werden aus den Mitteln der gemäss § 16 des Energiegesetzes erhobenen Förderabgabe Beiträge an die Investitionskosten von Energiesparmassnahmen ausgerichtet. Dabei werden die Energiespar-Anstrengungen entsprechend ihrer Energieeffizienz honoriert. Die Höhe der Förderung richtet sich gemäss § 13 des Energiegesetzes an der eingesparten Primärenergie aus. Anders als bei professionellen Investoren genügt, gemäss den gemachten Erfahrungen, dieser Anreiz bei Privatpersonen, welche als Liegenschaftseigentümer eine Sanierung durchführen, nicht. Die durch die Beiträge geschaffenen Anreize sind zu klein, um bei diesen Privatpersonen den Entscheid für eine umfassende Sanierung von bestehenden Gebäuden zu unterstützen. Wenn bedacht wird, dass sich ca. 75% des Immobilienbestandes in Basel-Stadt in der Hand von Privatpersonen befinden, dann wird ersichtlich, dass hier Handlungsbedarf besteht.

Aus diesen Gründen sollten weitere Anreize geschaffen werden, damit bei bestehenden Bauwerken der Energieeinsatz über das gesetzlich vorgeschriebene Minimum hinaus ressourcenschonend und effizient ausfällt. Ein solcher erhöhter Anreiz könnte darin bestehen, dass die Förderung sich nicht an der Höhe der durch die Massnahme eingesparten Primärenergie ausrichtet, wie dies heute § 13 des Energiegesetzes vorschreibt. Vielmehr sollte der Förderbeitrag im

Sinne eines Bonus als Beitrag an die erhöhten Investitionskosten entsprechend der von den Liegenschaftseigentümern in energiesparenden Massnahmen investierten Summe ausgerichtet werden. Dabei ist der Grundsatz zu befolgen, dass ein Beitrag nur ausgerichtet wird, wo über das geltende Gesetz hinausgehende Massnahmen umgesetzt werden. Wo einfach entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gebaut wird, wird keine zusätzliche Bonusleistung ausgeschüttet. Besonders zu fördern wäre in diesem Sinne die umfassende Sanierung von bestehenden Gebäuden: Somit ist eine Bonusleistung bei Sanierung von bestehenden Gebäuden nur dann auszurichten, wer mindestens den Minergie-Standard erreicht. Wer in Neubauten investiert, muss mindestens den Minergie-P-Standard erreichen, um von einem Bonus zu profitieren. Berechnungsgrundlage des Bonus ist in beiden Fällen die in Sparmassnahmen investierten Mittel.

Eine weitere Anreizmassnahme könnte darin bestehen, dass Liegenschaftseigentümer, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Energiesparmassnahmen umsetzen, einen Nutzungsbonus bei der zulässigen Bruttogeschoßfläche erhalten. Dieser Anreiz dürfte nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei umfassenden Sanierungen von bestehenden Gebäuden wirksam sein. So könnte bei einer umfassenden Sanierung die zusätzliche Bruttogeschoßfläche für die Errichtung von Balkonen, Loggien oder Wintergärten verwendet werden. Dies ist heute aufgrund der vollständigen Ausnutzung des Nutzungspotentials häufig nicht möglich. Neben dem Nutzen durch die energiesparenden Massnahmen könnte dabei auch das Ziel der Verbesserung der Wohnqualität bei bestehendem Wohnraum erreicht werden. Auch bei dieser Massnahme soll zwischen der Sanierung von bestehenden Gebäuden und dem Neubau unterschieden werden. Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, eine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Bonuszahlungen gemäss den investierten Mitteln sowie eines Nutzungsbonus bei der zulässigen Bruttogeschoßfläche für erhöhte Energiesparanstrenngungen im Gebäudebereich zu schaffen. Aufgrund der offenen Formulierung der Motion ist der Regierungsrat einzig gehalten, eine dem Ziel der vorliegenden Motion entsprechende Regelung vorzuschlagen. Welche rechtlichen Vorschriften zur Zielerreichung angepasst werden müssen, ist dem Regierungsrat überlassen. Der Regierungsrat kann somit aufgrund einer vertieften Prüfung der

Materie eine rechtlich haltbare und zweckmässige Lösung vorschlagen.

Peter Malama, Marcel Rünzi, Christophe Haller, Baschi Dürr, Bruno Mazzotti, Christian Egeler, Rolf Jucker, Christine Locher-Hoch, Giovanni Nanni, Arthur Marti, Rolf Stürm, Daniel Stolz, Urs Schweizer, Christine Heuss, Jürg Stöcklin, Jan Goepfert“

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Motion beurteilt sich nach § 42 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (152.100). Demnach kann jedes Mitglied des Grossen Rates in Form einer Motion den Antrag stellen, es sei die Regierung zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

Grundsätzlich ist sie rechtlich zulässig. Es ist aber zu bedenken, dass bei der Regelung der in der Motion genannten Anliegen die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grundsätze, beispielsweise des Gleichheitsgrundsatzes, detailliert überprüft werden muss. Auch wenn

die Motion bewusst offen formuliert ist, hat sie verpflichtenden Charakter, wenn sie überwiesen wird. Im Sinne des Erhaltens eines grösseren Handlungsspielraums ist es deshalb angezeigt, die Umwandlung der Motion in einen Anzug zu beantragen.

## 2. Zum Inhalt der Motion

### 2.1 Weiterentwicklung der kantonalen Energiegesetzgebung

Für den Kanton Basel-Stadt steht das Sanieren bestehender Bauten zusammen mit der Nutzung der erneuerbaren Energien im Vordergrund. Die Förderung ist dazu einzusetzen, bestehende finanzielle oder auch nicht-finanzielle Hemmnisse zu beseitigen. Ziel einer sinnvollen Förderung im Energiebereich ist die verstärkte Ausschöpfung der an sich reichlich vorhandenen Potenziale zur Energieeffizienz und die Deckung des Restbedarfs über eine verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien. Damit soll die Förderung einen Beitrag zu den mittel- und langfristigen energiepolitischen Zielen leisten. Für die Umsetzung gibt es zentrale Ziele: eine hohe Auslösewirkung, die Effizienz des Mitteleinsatzes und eine Minimierung der Mitnahmeeffekte.

Unabhängig von der vorliegenden Motion wird zurzeit die kantonale Energiegesetzgebung überprüft. Die bisher bei der Überprüfung der existierenden Regelung gewonnenen Erkenntnisse decken sich grundsätzlich mit der Analyse der Motionäre und Motionärinnen. In einigen Fördersegmenten ist der heutige Ansatz durchaus sehr sinnvoll, in anderen hat er sich nicht ausreichend bewährt. Aus diesem Grund sind neue Lösungen erarbeitet worden, um die Energiegesetzgebung zu verbessern und ihre Wirkung zu steigern. Im Frühjahr 2008 wird dem Grossen Rat ein umfassender Bericht zur "Weiterentwicklung der kantonalen Energiegesetzgebung" unterbreitet, welcher alle Anliegen der Motionäre und Motionärinnen aufnimmt und Lösungen aufzeigt. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle darauf verzichtet werden, inhaltlich auf die einzelnen Punkte der Motion einzugehen.

### 2.2 Schlussfolgerungen

Sowohl die Analyse der kritischen Punkte bei der Förderung von Sanierungsmassnahmen als auch die daraus abgeleiteten Anpassungen der Energiegesetzgebung decken sich mit den Erkenntnissen der Fachstellen in der kantonalen Verwaltung.

Der Regierungsrat regt an, dass bei der Ausarbeitung der Regelungen einige grundlegende Fragen vorab zu klären sind, welche bisher noch nicht abschliessend beantwortet werden konnten. Insbesondere ist in Bezug auf den Nutzungsbonus bei der zulässigen Bruttogeschossfläche abzuklären, ob eine entsprechende Regelung in allen Zonen auf dieselbe Art und Weise umgesetzt werden kann. Um sich den nötigen Handlungsspielraum zu belassen, beantragt der Regierungsrat deshalb die Umwandlung der Motion in einen Anzug.

### 3. Antrag

Gestützt auf diese Stellungnahme beantragen wir dem Grossen Rat:

- ://: Die Motion Peter Malama betreffend Bonus für Energiespar-Anstrengungen im Gebäudebereich als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber